

Satzung

des Fördervereins

Handball Ludwigsburg e.V.

1. Allgemeines

1.1. Name & Sitz

- 1.1.1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Handball Ludwigsburg e.V.“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 1.1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsburg.

1.2 Vereinszweck / Gemeinnützigkeit

- 1.2.1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Handballsports in Ludwigsburg durch die ideelle und finanzielle Förderung des SKV Eglosheim, Abteilung Handball, des TV Pflugfelden, Abteilung Handball und des SV Pattonville, Abteilung Handball. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff AO). Er ist ein Förderverein i.S. von §58 Nr.1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der o.g. Körperschaft verwendet.
- 1.2.2. Der Verein ist selbstlos tätig, d.h. er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 1.2.3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 1.2.4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

1.3 Geschäftsjahr

- 1.3.1. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines Jahres. Das Gründungsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

1.4 Vereinsämter

1.4.1 Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

1.4.2 Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß an ehrenamtliche Tätigkeit, so kann Hilfspersonal bestellt werden; Punkt 1.2.3 ist dabei zu beachten.

1. Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder

2.1.1 Der Verein besteht aus:
+ Ordentlichen Mitgliedern.
+ Außerordentlichen Mitgliedern.
+ Ehrenmitgliedern.

2.1.2 Außerordentliche Mitglieder sind:

+ Studenten und in Berufsausbildung befindliche Mitglieder, jugendliche Mitglieder, d.h. solche, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

2.1.3 Alle anderen Mitglieder sind ordentliche Mitglieder.

2.1.4 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt unter den Voraussetzungen des Punktes 2.9.

2.2 Erwerb der Mitgliedschaft

2.2.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und juristische Vereinigung werden.

2.2.2 Der Antrag zur Aufnahme in den Verein ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich beim Vorstand einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter vorweisen.

2.2.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

2.3 Folgen der Aufnahme eines Mitglieds

2.3.1 Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

2.3.2 Mit der Aufnahme werden die von der Mitgliederversammlung bestimmte Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag fällig.

2.3.3 Jedes Mitglied verpflichtet sich durch seinen Beitritt zur Anerkennung der Satzung – diese wird auf Verlangen ausgehändigt.

2.4 Rechte der Mitglieder

2.4.1 Alle Mitglieder genießen sämtliche Rechte, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Stimmberechtigt sind jedoch nur die ordentlichen Mitglieder.

2.4.2 Ehrenmitglieder sind von Beitragsleistungen befreit.

2.5 Pflichten der Mitglieder

2.5.1 Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung, insbesondere aber auch aus der Zweckbestimmung des Vereins ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen.

2.5.2 Alle Mitglieder, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, sind zur Beitragsleistung verpflichtet.

2.5.3 Die Pflicht zur Zahlung von Beiträgen ergibt sich aus Punkt 2.6.

2.6 Beiträge

2.6.1 Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder haben ab dem Beginn ihrer Mitgliedschaft Beiträge zu leisten, deren Höhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

2.6.2 Die Beiträge werden am Beginn eines jeden Geschäftsjahres, d.h. im Voraus fällig.

2.6.3 Bei nur teilweiser Mitgliedschaft in einem Geschäftsjahr wird die Höhe eines Teilbetrages nach der Anzahl der Kalendermonate bestimmt, in welcher die Mitgliedschaft besteht, mindestens jedoch ist – unabhängig von der Anzahl der Monate – die Hälfte des Jahresbeitrages fällig.

2.6.4 Eine Erstattung von bezahlten Beiträgen bei Austritt aus dem Verein vor Ende eines Geschäftsjahres ist ausgeschlossen.

2.6.5 Mitglieder, die den Betrag nach Fälligkeit nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können diese Mitglieder gem. Punkt 2.8 aus dem Verein ausgeschlossen werden.

2.6.6 Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung des Beitrages stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

2.7 Austritt aus dem Verein

2.7.1 Die Mitgliedschaft muss auf schriftliche Erklärung auf das Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand bis spätestens 15. Dezember zugestellt werden.

2.7.2 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

2.8 Ausschluss aus dem Verein

2.8.1 Durch Beschluss des erweiterten Vorstandes, von dem mindestens zwei Drittel anwesend sein müssen, kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

2.8.2 Gründe für einen Ausschluss sind insbesondere:
+ Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
+ Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
+ Unehrenhaftes Verhalten inner- und außerhalb des Vereins.
+ Nichtzahlung des Beitrages nach zweimaliger Mahnung.

2.8.3 Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied gegenüber dem Vorstand Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

2.8.4 Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Für den Zeitraum zwischen Datum des Antrages und dem Datum der Rechtswirksamkeit des Ausschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.

2.9 Ehrungen

2.9.1 Die Ernennung eines Ehrenmitglieds erfolgt durch den Vorschlag des Vorstands und durch einstimmige Beschlussfassung durch den erweiterten Vorstand.

3. Organe des Vereins

3.1 Die Organe des Vereins sind:

- + Vorstand.
- + Erweiterter Vorstand.
- + Mitgliederversammlung

3.2 Der Vorstand

3.2.1 Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus:
+ 1. Vorsitzender.
+ 2. Vorsitzender.
+ Kassenwart.
+ Jedes Vorstandsmitglied ist alleinvertretungsberechtigt.

3.2.2 Die Wahl des Vorstands erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung.

- 3.2.3 Der 1. und 2. Vorsitzende werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei eine Verschiebung des Wahltermins um ein Jahr vorgenommen wird (Wahlperioden überlappend). Der Kassenwart wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3.2.4 Entgegen § 27 Absatz 1 BGB kann bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestimmen.
- 3.2.5 Rechtshandlungen, welche den Verein zu Leistungen von mehr als 500 Euro verpflichten, bedürfen der Zustimmung mit einfacher Mehrheit des erweiterten Vorstands. Diese Regelung betrifft das Innenverhältnis.
- 3.2.6 Sämtliche Entscheidungen des Vorstands und des erweiterten Vorstands sind in einem Protokoll festzuhalten.
- 3.2.7 Dem erweiterten Vorstand steht auf Verlangen das Recht zu, Einsicht in alle protokollierten Vorstandsbeschlüsse zu nehmen.

3.3 Der erweiterte Vorstand

- 3.3.1 Der erweiterte Vorstand besteht aus:
+ Vorstand gem. Punkt 3.2.
+ Mindestens vier Beisitzern.
+ Schriftführer (in diesem Gremium nicht stimmberechtigt).

Die Beisitzer und der Schriftführer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

- 3.3.2 Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so wird es durch die Zuwahl des Vorstandes ersetzt. Bei Ausscheiden des 1. oder 2. Vorsitzenden ist jedoch unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die Neuwahlen durchzuführen hat.

3.4 Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 3.4.1 Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- 3.4.2 Mindestens einmal jährlich muss im ersten Quartal des Geschäftsjahres eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.
- 3.4.3 Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss schriftlich durch den 1. Vorsitzenden erfolgen und zwar mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten.
- 3.4.4 Anträge zur Tagesordnung sind – zusammen mit einer Begründung – spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen.

Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr auf die Tagesordnung gesetzt. Ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Über ihre Zulassung entscheidet die Versammlung.

3.4.5 Bei stattfindenden Mitgliederversammlungen müssen die Mitglieder nicht zwingend anwesend sein, wenn der Vereinsvorstand -abweichend von § 32 Abs. 1 Satz 1 BGB - den Mitgliedern ermöglicht, an der Versammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte (Stimmrechte, Teilnahme an Diskussionen, Antragsrechte usw.) im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimme vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.

3.5 Inhalt der Tagesordnung

3.5.1 Die Tagesordnung muss enthalten:

- + Wahl des Versammlungsleiters.
- + Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts für das vergangene Geschäftsjahr.
- + Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer.
- + Neuwahlen.
- + Beschlussfassung über Anträge.
- + Behandlung von Anfragen.
- + Verschiedenes.

3.5.2 Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von zwei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist bei der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

3.6 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

3.6.1 Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn außer dem 1. und 2. Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern aus dem Vorstand wenigstens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend ist.

3.6.2 Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

3.7 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 3.7.1 Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- 3.7.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Viertel der Mitglieder gefordert wird.
- 3.7.3 Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

3.8 Vorstandssitzungen (erweiterter Vorstand)

- 3.8.1 Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn ein Mitglied aus dem erweiterten Vorstand dies unter Angaben von Gründen verlangt.
- 3.8.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen wurden und mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 3.8.3 Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

3.9 Kassenwart

- 3.9.1 Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen.
- 3.9.2 Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und die Abrechnung dem Kassenprüfer (siehe Punkt 3.12) zur Überprüfung vorzulegen.

3.10 Schriftführer

- 3.10.1 Der Schriftführer besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen.

3.11 Beisitzer

- 3.11.1 Vier Beisitzer wirken im Vorstand mit (siehe Punkt 3.3.1).

3.12 Kassenprüfer

- 3.12.1 Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt dem von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer. Dieser gibt dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis seiner Prüfung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.
- 3.12.2 Der Kassenprüfer darf dem Vorstand nicht angehören.

3.12.3 Er wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

4. Schlussbestimmungen

4.1 Änderung der Satzung

4.1.1 Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

4.1.2 Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie kann nur auf der Mitgliederversammlung mit drei Viertel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

4.1.3 Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

4.2 Auflösung des Vereins

4.2.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, welche sonstige Beschlüsse nicht fasst. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

4.2.2 Für den Fall der Auflösung des Vereins werden der 1. Vorsitzende und der Kassenwart zu Liquidatoren bestellt. Deren Rechte und Pflichten richten sich nach § 47 ff BGB.

4.2.3 Bei Auflösung des Vereins sowie bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an den SKV Eglosheim, Abteilung Handball, den TV Pflugfelden, Abteilung Handball und den SV Pattonville, Abteilung Handball zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für den Handballsport

4.2.4 Der 1. Vorsitzende hat die Auflösung des Vereins beim Vereinsregister deszuständigen Amtsgerichts anzumelden.

Ludwigsburg, 27.04.2022